



26105 Oldenburg  
Altes Rathaus, Zimmer 4  
Telefon: 0441 - 235 2686  
Telefax: 0441 - 235 2156  
E-Mail: [cdu-fraktion@stadt-oldenburg.de](mailto:cdu-fraktion@stadt-oldenburg.de)

## **Fraktion im Rat der Stadt Oldenburg**

Herrn Oberbürgermeister  
Jürgen Krogmann  
Altes Rathaus/Markt 1  
26105 Oldenburg

14. Juni 2023

**Sitzung des Verkehrsausschusses am 19. Juni 2023**  
**Sitzung des Verwaltungsausschusses am 26. Juni 2023**  
**Ratssitzung am 26. Juni 2023**

### **---Dringlichkeitsantrag---**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,  
sehr geehrte Frau Schacht

für die oben genannten Sitzungen beantragt die CDU-Fraktion im Rahmen der Dringlichkeit den Tagesordnungspunkt:

### **„Verordnung der Stadt Oldenburg über Parkgebühren (Bewohnerparken)“.**

#### Beschlussvorschlag:

Die am 24. April 2023 vom Rat der Stadt Oldenburg beschlossene Änderung der Verordnung über Parkgebühren wird mit sofortiger Wirkung ausgesetzt. Die Verwaltung erarbeitet bis zu den September-Sitzungen der oben genannten Gremien einen Änderungsvorschlag der Verordnung, der dem Grundsatzurteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 13. Juni 2023 (Az BVerwG 9 CN 2.22) entspricht.

#### Begründung:

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 13. Juni 2023 die Satzung der Stadt Freiburg zur Neuregelung der Anwohnerparkgebühren für unwirksam erklärt. Ein wesentlicher Aspekt aus der Begründung trifft auch auf die am 24. April 2023 geänderte Parkgebührenordnung der Stadt Oldenburg zu: Eine Gebührenstaffelung nach Fahrzeuglänge verstößt gegen den Gleichheitsgrundsatz.

Denn auch in Oldenburg wurden entsprechende Sprünge beschlossen, die das Gericht im Freiburger Fall als unzulässig einstufte. Nach der von der rot-grünen Ratsmehrheit beschlossenen Änderung verdoppeln sich die Gebühren bei einem Längenunterschied des Fahrzeugs von gerade einmal 51 Zentimetern. Bei einer Fahrzeuglänge bis 4,20 Meter müssten aufgrund der Staffelung in wenigen Jahren 260 Euro, ab 4,71 Meter

bereits 540 Euro gezahlt werden. Das ist unverhältnismäßig und juristisch nicht haltbar. Auch die vorgesehene Ermäßigung aus sozialen Gründen verstößt nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts gegen den Gleichheitsgrundsatz.

Zwar hat der Bund im Jahr 2021 die jährliche Obergrenze von 30,70 Euro für Anwohnerparkausweise gekippt und übertrug die Entscheidungshoheit an die Kommunen. Das Gerichtsurteil zeigt jedoch, dass den Regelungen der Städte und Gemeinden Grenzen gesetzt sind.

Die Dringlichkeit ergibt sich somit unmittelbar aus dem oben genannten Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes. Demnach bietet die geänderte Verordnung in der Stadt Oldenburg keine Rechtssicherheit und ist juristisch anfechtbar. Daher bedarf es einer Neuregelung, die den Vorgaben des Urteils Rechnung trägt. Zudem ist die Anhebung der Gebühren Teil des „Mobilitätsplans Oldenburg 2030“, der am 26. Juni im Rat zur Abstimmung steht.

Mit freundlichen Grüßen

Christoph Baak  
Dr. Esther Niewerth-Baumann